



Merkblatt

zu den Regelungen für die Unbrauchbarmachung von Waffen (Anlage 1 zum Waffengesetz, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Nr. 1.4)

Schusswaffen sind dann unbrauchbar, wenn

- das Patronenlager dauerhaft so verändert ist, dass weder Munition noch Treibladungen geladen werden können
- der Verschluss dauerhaft funktionsunfähig gemacht worden ist
- in Griffstücken oder anderen wesentlichen Waffenteilen für Handfeuer-Kurzwaffen der Auslösemechanismus dauerhaft funktionsunfähig gemacht worden ist
- bei Kurzwaffen der Lauf auf seiner ganzen Länge, im Patronenlager beginnend,
 - bis zur Laufmündung einen durchgehenden Längsschlitz von mindestens 4 mm Breite oder
 - im Abstand von jeweils 3 cm, mindestens jedoch 3 kalibergroße Bohrungen oder
 - andere gleichwertige Laufveränderungen aufweist
- bei Langwaffen der Lauf in dem dem Patronenlager zugekehrten Drittel
 - mindestens 6 kalibergroße Bohrungen oder
 - andere gleichwertige Laufveränderungenaufweist und vor diesen in Richtung der Laufmündung mit einem kalibergroßen gehärteten Stahlstift dauerhaft verschlossen ist.

Schusswaffen sind dann dauerhaft unbrauchbar gemacht oder geworden, wenn mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen die Schussfähigkeit der Waffe oder die Funktionsfähigkeit der wesentlichen Teile nicht wiederhergestellt werden kann.

Ihr Bundesverwaltungsamt